

## **Anlage 1 – Videokonferenz**

### **§ 1 Grundsatz**

Bei Durchführung der Kammerversammlung in Form der Videokonferenz sind die Rechte der Mitglieder der Kammerversammlung und die Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte zu wahren. Die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz ist sicherzustellen.

### **§ 2 Einberufung**

(1) In der Einladung der Mitglieder der Kammerversammlung (Delegierte) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung ist

- auf technische und sonstige Voraussetzungen für den Zugang zur Videokonferenz und für elektronische Abstimmungen,
- die Einschränkungen zur Tagesordnung und zum Antragsrecht nach § 6 dieser Anlage sowie
- auf das Erfordernis, dass die Fraktionen im Falle eines Beschlusses nach § 5 Absatz 2 dieser Anlage unmittelbar eine bestimmte Anzahl an Delegierten benennen müssen,

hinzuweisen.

(2) In der Bekanntmachung des Sitzungstermins gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung ist darauf hinzuweisen, dass übrige Kammerangehörige der Sitzung durch Bild- und Tonübertragung beiwohnen können sowie auf diesbezügliche technische und sonstige Voraussetzungen.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

Kammermitgliedern ist Zugang zu der Kammerversammlung in Form der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

Als anwesend im Sinne des § 6 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt, wer seine Anwesenheit bei namentlichem Aufruf verbal bestätigt.

### **§ 5 Aussprache**

(1) Zwischenrufe sind nicht gestattet.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Kammerversammlung auf Antrag beschließen, das Rederecht dahingehend einzuschränken, dass die Fraktionen eine bestimmte prozentuale Anzahl an Delegierten namentlich benennen müssen, die in der weiteren Sitzung mit Wortbeiträgen an der Aussprache teilnehmen können. Den übrigen Delegierten ist eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen.

### **§ 6 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung ist auf die Angelegenheiten begrenzt, die nach Beschluss des Vorstands gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung eilbedürftig sind. Zulässig sind nur hierzu in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang stehende Anträge, Anträge nach § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung, Anträge auf geheime Abstimmung, Anträge auf Vertagung sowie Dringlichkeitsanträge nach § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung.

(2) Die Beschränkungen des Absatz 1 gelten nicht bei einer Videokonferenz infolge eines Antrags nach § 6 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

### **§ 7 Stimmabgabe**

Eine Abstimmung per Handzeichen ist unzulässig. Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf. Auf Antrag kann die Stimmabgabe im Umlaufverfahren entsprechend § 5 der Anlage 2 dieser Hauptsatzung erfolgen.

### **§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

Bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren richtet sich die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach § 6 der Anlage 2.